



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2022

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag

Fraktion der SPD

50 Jahre „Radikalenerlass“ – konsequente Aufarbeitung erlittenen Unrechts fortführen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der sogenannte „Radikalenerlass“ vom 28. Januar 1972 sowie seine über Jahre fortwährende Anwendung ein beklagenswertes Kapitel der hessischen Landesgeschichte darstellen.
2. Der Landtag äußert sein Bedauern über die hierdurch entstandenen Auswirkungen und Konsequenzen für die Betroffenen und entschuldigt sich bei diesen ausdrücklich für das erlittene Unrecht.
3. Der Landtag stellt fest, dass die Betroffenen durch die Anwendung des sogenannten „Radikalenerlasses“ individuell, unmittelbar und auf vielfältige Weise an ihrer persönlichen sowie insbesondere beruflichen Entfaltung gehindert wurden.
4. Der Landtag begrüßt, dass durch das vielfältige individuelle sowie kollektive Engagement sowohl der Betroffenen als auch weiterer Akteurinnen und Akteure wichtige Schritte hin zu einer politischen sowie gesellschaftlichen Aufarbeitung des Geschehenen sowie der umfassenden Rehabilitation der Betroffenen unternommen wurden, und verpflichtet sich, diese durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen.
5. Der Landtag stellt fest, dass eine vollständige politische, gesellschaftliche und materielle Rehabilitation der Opfer aussteht.
6. Der Landtag beschließt die Einrichtung einer Anlaufstelle für die durch den sogenannten „Radikalenerlass“ und dessen Auswirkungen betroffenen Opfer.
7. Der Landtag beschließt die Einsetzung einer, am Beispiel Niedersachsens orientierten, Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von hessischen Berufsverboten betroffenen Personen.

Begründung:

Durch den von Bundes- und Landesregierungen am 28. Januar 1972 durch Beschluss ergangenen sogenannten „Radikalenerlass“ wurde ein Rechtskonstrukt geschaffen, mithilfe dessen Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst auf ihre individuelle Verfassungstreue überprüft werden sollten. Der Erlass hatte hierbei zum Ziel, die Beschäftigung von sogenannten „Verfassungsfeinden“ im öffentlichen Dienst zu verhindern und diesbezüglich eine bundeseinheitliche Auslegung bzw. Anwendung der geltenden beamtenrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten, wonach sich Beamtinnen und Beamte durch ihr Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten hatten.

Hierauf aufbauend wurde in den Folgejahren im jeweiligen Einzelfall geprüft bzw. entschieden, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die genannten, individuellen Anforderungen erfüllte. Ein zentraler Bestandteil der jeweiligen Einzelüberprüfungen war hierbei, dass sowohl bei Neueinstellungen wie auch bei der Überprüfung bereits bestehender Dienstverhältnisse eine Regelanfrage über die Verfassungsschutzbehörden durchgeführt wurde. Beim (mutmaßlichen) Vorliegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten der Bewerberin bzw. des Bewerbers wurde – analog auch für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes – die Einstellung verwehrt bzw. die Entfernung aus dem Dienstverhältnis verfügt. Der sogenannte „Radikalenerlass“ betraf

hierbei nicht nur Mitglieder von Parteien, sondern darüber hinaus ebenso parteiungebundene Personen.

Bis zur Abschaffung der Regelanfrage an die Verfassungsschutzbehörden wurden nach öffentlich zugänglichen Informationen insgesamt 1,4 Millionen Personen überprüft. Insgesamt wurde hierbei 1.100 Personen der Eintritt in den bzw. der Verbleib im öffentlichen Dienst verwehrt; in Summe wurden bundesweit rund 11.000 offizielle Verfahren eingeleitet. Allein im Bereich der Lehrkräfte gab es rund 2.200 Disziplinarverfahren sowie insgesamt 136 Entlassungen.

Eine erhebliche Anzahl dieser Verfahren fand hierbei auch in Hessen statt: Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst sowie Landesbeamtinnen und Landesbeamte und Angestellte mussten sich in der Folge umfangreichen und oftmals ungerechtfertigten Befragungsverfahren unterziehen, in denen diese sich oftmals für ihr politisches Engagement, für die Wahrnehmung ihrer durch die Verfassung garantierten Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit oder für ihre Kandidatur zu Studierenden-, Kommunal- oder Landesparlamenten erklären und rechtfertigen mussten. In vielen Fällen kam es mithin dazu, dass vor dem Hintergrund des individuellen politischen Engagements der Betroffenen unzutreffend und unsachgemäß von einer Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des sogenannten „Radikalenerlasses“ ausgegangen und somit der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt wurde: Diese Auffassung stand nicht nur im Gegensatz zum Verständnis der Verfassungsfeindlichkeit im Sinne des Grundgesetzes, sondern kam für die Betroffenen vor dem Hintergrund ihrer angestrebten Tätigkeit im Dienst des Staates – beispielsweise als Lehrerinnen und Lehrer – vielmehr einem Berufsverbot gleich. Auch in Hessen waren rund 130 Personen unmittelbar durch diese Praxis betroffen, insbesondere durch die (nicht strafbewährte) Mitgliedschaft oder das Engagement in Organisationen, denen verfassungsfeindliche Ziele vorgeworfen wurden. Das von den Betroffenen vor diesem Hintergrund erlittene Unrecht bedarf daher der fortgesetzten und umfänglichen Aufklärung durch staatliche Einrichtungen, insbesondere auch durch den Hessischen Landtag.

Als erstes Bundesland hob das Saarland den sogenannten „Radikalenerlass“ am 25. Juli 1985 förmlich auf, weitere Bundesländer verfuhr analog bzw. ersetzten den Erlass durch länderspezifische Nachfolgeregelungen; zuletzt stellte Bayern im Jahr 1991 die Regelanfrage ein. In Hessen wurde der sogenannte „Radikalenerlass“ bereits mit dem Amtsantritt der ersten rot-grünen Landesregierung beseitigt. Unabhängig davon besteht in den meisten Bundesländern daneben bis heute die Möglichkeit für eine sogenannte Bedarfsanfrage an die Verfassungsschutzbehörden fort.

Im Zuge der Aufarbeitung erlittenen Unrechts wurden in mehreren Bundesländern in den vergangenen Jahren gezielte Schritte eingeleitet: So haben beispielsweise die Landesparlamente bzw. Bürgerschaften von Bremen, Hamburg und Niedersachsen offizielle Entschuldigungsbekundungen verabschiedet; in Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen wurden bzw. werden wissenschaftliche Aufarbeitungsprojekte (finanziell) gefördert. So besteht unter anderem an der Universität Heidelberg seit 2018 ein Forschungsprojekt, das gezielt die Anwendungspraxis des sogenannten „Radikalenerlasses“ für Baden-Württemberg wissenschaftlich aufarbeitet. Auch der Hessische Landtag hat im Januar 2017 in einem Entschließungsantrag einen ersten Schritt unternommen und den Betroffenen sein Bedauern über das erlittene Unrecht ausgesprochen. Diesen Weg gilt es nunmehr, 50 Jahre nach Verabschiedung des sogenannten „Radikalenerlasses“, konsequent und verantwortungsvoll fortzusetzen.

Bereits im Jahr 2016 beschloss Niedersachsen als erstes Bundesland die Einrichtung einer Kommission „zur Aufarbeitung der Schicksale der von niedersächsischen Berufsverbotenen betroffenen Personen und der Möglichkeit ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitierung“. In Anbetracht der vielfältigen persönlichen Schicksale der hessischen Betroffenen erscheint es zum Jahrestag der Verabschiedung des sogenannten „Radikalenerlasses“ nunmehr angezeigt, auch im Hessischen Landtag zeitnah über die Einrichtung einer entsprechenden Anlaufstelle zu debattieren und (weitere) geeignete Schritte einzuleiten, damit individuell erlittenes Unrecht transparent aufgearbeitet werden kann und die Erkenntnisse auch für die Öffentlichkeit zugänglich werden.

Wiesbaden, 1. Februar 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph